



Ruder- und Schifffahrtsordnung der Rudergesellschaft Wertheim 1902 e.V.

»Vorsicht ist keine Feigheit, Leichtsinn kein Mut.«

I. Allgemeine Regeln

§ 1

Allgemeines

1. Für den gesamten Sportbetrieb im Bootshaus und auf dem Wasser gilt die Ruder- und Schifffahrtsordnung (nachfolgend Ruderordnung genannt) der Rudergesellschaft Wertheim 1902 e.V. (nachfolgend Rudergesellschaft genannt) verbindlich. Dieser ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Die Ausübung des Rudersports innerhalb der Rudergesellschaft und damit die Benutzung vereinseigener Boote ist nur den aktiven Mitgliedern der Rudergesellschaft sowie Gästen, die aktives Mitglied eines dem deutschen Ruderverband angeschlossenen Rudervereins sind, gestattet.
3. Ausnahmen von der Ruderordnung bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
4. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Schifffahrtsordnung gelten unbeschadet dieser Regelungen für die Rudergesellschaft und unmittelbar für und gegen jedes Mitglied oder sonstigen Nutzer eines Bootes und sind für den gesamten Sportbetrieb verbindlich.
5. Der Ruderbetrieb ist grundsätzlich nur zwischen dem Anrudern und dem Abrudern gestattet. Für Rennrudern ist nach dem Abrudern und bis zum Anrudern der Trainingsbetrieb nach Absprache mit dem Trainer oder dem Ruderwart gestattet.
6. Alle Teilnehmer am Ruderbetrieb sind über die Mindestanforderungen im Sinne der Sicherheitsrichtlinie des DRV zu informieren. Die erfolgte Unterweisung ist von jedem Teilnehmer durch Unterschrift zu bestätigen.



§ 2

Allgemeine Sorgfaltspflicht

1. Der/Die Bootsobmann/-frau übernimmt die alleinige Verantwortung für die Mannschaft und das Boot. Er/Sie kann, muss aber nicht der Steuermann sein. Die gesamte Mannschaft des Bootes muss in jedem Fall seinen/ihren Anordnungen folgen.

Die Verantwortung des/der Bootsobmanns/-frau für die Mannschaft besteht für die gesamte Fahrt. Er/Sie hat sich insbesondere vor Fahrtbeginn zu vergewissern, dass das Boot fahrtüchtig ist und die Mannschaft körperlich in der Lage ist, die beabsichtigte Fahrtstrecke zu fahren.

Die Verantwortung für das Boot beginnt mit dem Herausnehmen aus dem Lager und dauert an, bis das Boot wieder im Bootshaus nach Beendigung der Fahrt abgelegt wird.

2. Der/Die Bootsobmann/-frau hat alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um
 - a) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper,
 - b) Beschädigungen von Ufern, Strombauwerken und Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
 - c) Behinderungen der Schifffahrt,
 - d) Gefährdung von Menschenlebenauszuschließen oder zu vermeiden.

Bei unmittelbar drohender Gefahr für das Boot oder für Personen muss der/die Bootsobmann/-frau alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn er/sie dadurch gezwungen ist, von sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen.

Der/Die Bootsobmann/-frau muss bei Unfällen, die Menschen an Bord gefährden, zu ihrer Rettung alle verfügbaren Mittel aufbieten. Dies gilt im Übrigen für alle Mannschaftsmitglieder. Sind bei einem Unfall Menschen in Gefahr oder droht dadurch die Sperrung des Fahrwassers, so ist der/die Bootsobmann/-frau oder jedes in der Nähe befindliche Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit des eigenen Fahrzeugs vereinbar ist.

So sind der/die Bootsobmann/-frau und die Mannschaft zusammen bei Bootsunfällen fremder Boote zur Hilfeleistung verpflichtet. Die Sicherheit der eigenen Mannschaft ist dabei vorrangig. Auf jeden Fall muss jedoch, wenn Hilfe nicht selbst geleistet werden kann, fremde Hilfe herbeigeholt werden.



3. Die Boote, die Riemen oder Skulls und das Steuer sind nach jeder Fahrt zu reinigen, abzutrocknen und ordnungsgemäß im Bootshaus an den dafür vorgesehenen Plätzen zu verwahren.
4. Die Teilnehmer am Ruderbetrieb bestätigen in geeigneter Weise ihre hinreichende Schwimmfähigkeit. Bei nicht ausreichender Schwimmfähigkeit ist ganzjährig im Ruderbetrieb eine Rettungsweste anzulegen.
5. Der/Die Bootsobmann/-frau muss volljährig sein. Bei minderjährigen Bootsobleuten ist die Vorlage der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter an den Vorstand zwingend.

§ 3

Fahrtenbuch

1. Vor jeder Fahrt sind durch den/die Bootsobmann/-frau der Zeitpunkt des Fahrtbeginns und die Mannschaft in das Fahrtenbuch einzutragen. Bootsobmann/-frau ist der/die im Fahrtenbuch als solche gekennzeichnete Ruderer/Ruderin.
2. Das Boot und die Ruder sind nach Fahrtende auf etwaige Schäden zu untersuchen und Mängel im Fahrtenbuch zu vermerken. Von festgestellten Mängeln ist außerdem der Bootswart unverzüglich zu verständigen.
3. Nach Fahrtende ist das Fahrtenbuch entsprechend zu vervollständigen.

§ 4

Verhalten bei extremen Witterungsverhältnissen

1. Extreme Witterungsverhältnisse sind insbesondere
 - a) Gewitter,
 - b) Sturm,
 - c) Sichtbehinderung durch extrem dichten Regen,
 - d) Nebel und
 - e) Hochwasser.
2. Bei extremen Witterungsverhältnissen ist der Antritt einer jeden Ruderfahrt untersagt. Die bereits begonnene Fahrt sollte sofort abgebrochen werden. Hierüber entscheidet der/die Bootsobmann/-frau.



3. Bei Hochwasser kann die Strömung eine gefährliche Situation für das Ruderboot herbeiführen. Ruderbetrieb bei Hochwasser ist nur in Ausnahmefällen zulässig und ist mit dem Vorstand, dem Bootswart oder dem zuständigen Ruderwart abzustimmen. Erreicht der Wasserstand des Maines eine Höhe, so dass an der Steganlage nur noch 6 Stufen frei sind - ausschlaggebend ist der Auftritt der sechsten Stufe - ist jeder Ruderbetrieb (auch der Trainingsbetrieb für Rennruderer) untersagt.

II.

§ 5

Allgemeiner Ruderbetrieb

1. Es ist kameradschaftliche Pflicht eines jeden einzelnen, pünktlich zu den vereinbarten Trainings- und Übungsstunden zu erscheinen, sich bei Verhinderung rechtzeitig bei seinen Mannschaftsmitgliedern zu entschuldigen und bei Bedarf für einen geeigneten Ersatzmann zu sorgen.
2. Trainingsmannschaften (Stammbootsbesatzungen) haben dienstags Vorrang vor anderen Ruderern. Diese Mannschaften sind zu Beginn der jeweiligen Rudersaison beim Ruderwart namentlich unter Angabe eines Ersatzmannes /-Frau zu melden. Sollte die Mannschaft trotz des angegebenen Ersatzmannes/-Frau nicht vollständig sein, obliegt es dem Ruderwart, diesen zu benennen. Der Donnerstag ist für den allgemeinen Breitensport und die Ruderausbildung reserviert. Die Bootseinteilung hierzu unterliegt dem Ruderwart.
3. Sind Boote wegen Schäden oder Überholungsarbeiten vom Bootswart gesperrt, dürfen diese erst wieder nach dessen ausdrücklicher Freigabe benutzt werden.
4. Anfängermannschaften ist die Benutzung der Boote nur bei Teilnahme eines vom Ruderwart benannten, erfahrenen Ruderers oder mit besonderer Genehmigung des Ruderwarts gestattet.
5. Die Tauber einschließlich der Mündung ist zum Befahren mit Booten der Rudergesellschaft wegen des zum Teil niedrigen Wasserstandes und der unübersichtlichen Wasserverhältnisse für jeglichen Bootsverkehr gesperrt.
6. Boote der Rudergesellschaft begegnen sich grundsätzlich mit gegenseitiger Rücksichtnahme. Zu Berg fahrende Boote benutzen die Flussinnenseite, zu Tal fahrende Boote die Flussmitte. Die Bojen sind nach Möglichkeit in der Schifffahrtsrinne zu passieren. Es gilt grundsätzlich Rechtsfahrgebot.



7. Das Hausrevier der Rudergesellschaft ist der Mainabschnitt zwischen der Schleuse Wertheim-Eichel und der Schleuse Faulbach.
8. Bei Wassertemperaturen von weniger als 15 Grad ist das Anlegen von Schwimmwesten verpflichtend.

§ 6

Staustufen

1. Die Staustufen auf dem Main dürfen grundsätzlich nur über die dafür vorgesehenen Bootsschleusen, in Ausnahmefällen über die Schifffahrtsschleusen nach Rücksprache mit dem Schleusenwärter oder durch Umtragen passiert werden. Das Passieren der Bootsschleusen auf dem Main ist Anfängermannschaften nur bei Teilnahme eines erfahrenen Ruderers mit Zustimmung des Ruderwarts erlaubt. Für Einer-Ruderer ist das Passieren der Schleusen grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon genehmigt der Bootswart oder der Vorstand.
2. Die Vorschriften der Schleusenverwaltung und die Anordnungen des Schleusenpersonals sind unbedingt zu beachten.
3. Für die Nutzung der Schifffahrtsschleuse gelten folgende, besondere Regeln:
 - a) Immer erst nach der Berufsschifffahrt in die Schleuse einfahren.
 - b) Mit genügendem Abstand hinter den anderen Schiffen liegen bleiben.
 - c) Niemals neben oder zwischen Schiffen legen. Es besteht die Gefahr, zerdrückt zu werden.
 - d) Die oder den Schiffsführer auf sich aufmerksam machen.
 - e) Boote durch Paddelhaken an Leiterringen, Kreuzen, Klampen oder Schwimmpollern an Bug und Heck festhalten und führen. Das Boot immer unter Kontrolle halten, sonst besteht die Gefahr, dass das Boot unter oder gegen andere Schiffe bzw. Boote treibt.
 - f) Unbedingt auf den freien Durchlauf von Leinen achten, denn ein Knoten in der Leine kann das Boot in der Schleuse zum „Aufhängen“ oder Kentern bringen. Besonders darauf achten, dass die Bootsausleger nicht in den Leitersprossen oder in der Schleusenwand hängen bleiben.
 - g) Schleusen sind nicht für Frühstückspausen gedacht, immer volle Konzentration.
 - h) Die Schleusen kammer ist in Reihenfolge der Einfahrt, also hinter der Berufsschifffahrt, wieder zu verlassen.



§ 7

Wanderfahrten

1. Geplante Wanderfahrten sind dem Vorstand unter Angabe der einzusetzenden Ruderboote, der Mannschaften und der beabsichtigten Fahrtstrecke anzuzeigen.
2. Für die Wanderfahrt ist ein verantwortlicher Fahrtenleiter zu bestimmen. Der Fahrtenleiter achtet während der Wanderfahrt auf die vollständige und ordnungsgemäße Ausrüstung der Ruderboote. Er ist den Teilnehmern an der Wanderfahrt weisungsbefugt. Der Fahrtenleiter sorgt für An- und Abtransport der Boote, deren sicheres Verladen, die Bootshausreservierung sowie die Eintragung der Wanderfahrt ins Fahrtenbuch.
3. Der Fahrtenleiter ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt verantwortlich.
4. Wegen der besonderen Verhältnisse auf Wanderfahrten und dem damit verbundenen Befahren unbekannter Gewässer und Flussabschnitte ist während der Fahrt mit ganz besonderer Sorgfalt vorzugehen. Neben dem/der Bootsobmann/-frau ist der Fahrtenleiter der Rudergesellschaft gegenüber verantwortlich.
5. Auf Wanderfahrten ist jedes Boot mit Stechpaddeln und einer langen Bootsleine auszustatten. Außerdem muss auf dem Wasser die Flagge der Rudergesellschaft am Boot geführt werden.

§ 8

Fahrt bei Dunkelheit

1. Alle Fahrten sind stets so einzurichten, dass die Boote spätestens bei Beginn der Dämmerung ihre Fahrt beendet haben. Nachtfahrten sind grundsätzlich nicht gestattet.
2. Ausnahmen sind nur in Notfällen zulässig.



§ 9

Ausweichregeln

1. Gegenüber der Berufsschifffahrt müssen Ruderboote ausreichend Raum für Kurs und Manöver einräumen.
2. Schiffe der Berufsschifffahrt nur dann überholen und begegnen, wenn ausreichend Raum vorhanden ist. Steuerbordseite des Fahrwassers einhalten oder auch außerhalb fahren, falls der Tiefgang es zulässt.
3. Kleinfahrzeuge mit Maschinenbetrieb weichen einander und allen anderen Kleinfahrzeugen aus.
4. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb weichen einander und unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen aus.
5. Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge müssen dies rechtzeitig tun und zwar nach steuerbord. Ist dies aus nautischen Gründen nicht möglich, ist ein anderes Manöver unmissverständlich kundzutun.

§ 10

Schäden

1. Schäden am Boot, an Riemen oder Skulls sind sofort nach Beendigung der Fahrt in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Bootswart zu melden.
2. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Verursacher der Rudergesellschaft auf den Schaden ungeachtet deren Möglichkeit, Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen.
3. Für nachträglich am Boot, an Riemen oder Skulls festgestellte Schäden haftet die Mannschaft, die das Boot, die Riemen und Skulls zuletzt in Gebrauch hatte als Gesamtschuldner der Rudergesellschaft.
4. Für auf dem Wasser oder beim Bootstransport gegenüber Dritten verursachten Schäden haftet die Rudergesellschaft für ihre Mitglieder nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinausgehende Ansprüche sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden werden von der Rudergesellschaft nicht übernommen und gehen zu Lasten des oder der Schädiger.

Mitglied des Deutschen Ruder-Verbandes



Rudergesellschaft
Wertheim von 1902 e.V.

Würzburger Straße 27
97877 Wertheim
www.rg-wertheim.de

5. Soweit die Rudergesellschaft für ein durch ihre Mitglieder verursachten Schaden durch Dritte in Anspruch genommen wird, haftet das Mitglied der Rudergesellschaft auf den von der Rudergesellschaft zu regulierenden Schaden.

§ 11

Verstöße

Verstöße gegen die Ruderordnung, insbesondere der nachhaltige, schwerwiegende Verstoß gegen die Ruderordnung können durch den Vorstand geahndet werden durch

- a) Abmahnung,
- b) Ausschluss vom Ruderbetrieb für die laufende Rudersaison oder Teile hiervon,
- c) Ausschluss vom aktiven Ruderbetrieb,
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Beschlossen durch den Vorstand in Wertheim, den

Für den Vorstand:

Dr. Bernd Kober
1. Vorsitzender